

noch fällt ins Gewicht der Eingang von A. 3, 1, den ich her-
 setze, wie er im Cod. 1 steht, indem ich das von Hand 2
 Nachgetragene in Klammern schliesse. Die Stelle scheint mir
 zugleich instructiv über die Beschaffenheit des Archetypus zu
 sein. 'Incipit liber tertius (BIBLOS Γ) . . . Ad quod respondeo:
 Intentio huius operis ad hoc respicit, ut Berengarii huius, qui
 nunc in Italia (non) regnat, sed (tyranizat atque uxoris eius
 Willae quae) ob immensitatem tyrannidis secunda (Jezabel) et
 ob rapinarum insacietatem (Lamia) proprio apellatur voca-
 bulo, actus designet'. Hinter 'quae' ist eine ganze Zeile frei
 gelassen. Da nun die Worte der Exc. M. γυναῖκος ἢ nur an
 dieser Stelle gestanden haben können, so wird man annehmen
 müssen, dass hier im Archetypus ein ganzer Passus griechisch
 stand, von dem der Schreiber B. des Cod. 1 nur die Ueber-
 setzung gegeben hat, die hier, wie die Exc. lehren, beigelegt
 war, wovon in den Exc. die angeführten 2 Worte erhalten
 sind, sowie sie A. 3, 29 'Hunc etenim Simeonem emiargon id
 est semigrecum' allein die griechische Form εμιαργον bewahrt
 haben und zwar wiederum an einer Stelle, die im Cod. 1 nach
 P. von L. selbst geschrieben sein soll. Zu derselben Annahme
 führt A. 4, 8, wo die Worte 'Berengarius iste, cuius tyrannide
 tota nunc luget Italia' im C. 1 von Hd. 2 sind, während Cod. 3
 uns das Ursprüngliche οὗτος ὁ νεριγγερίος οὗτος τυραννίδα νυν
 ὀλῇ ἡ Ἰταλία (πενθεῖ) bietet, ebenso A. 5, 14, wo nach Cod. 3
 im Archetypus stand 'Leonis imperatoris υἱον (ον) του αὐτου
 Ρομανου filium dico', und vorher, wo er den kaum entbehrlichen
 Namen Ρομανος vor 'Constantinopolitanus imperator' erhalten
 hat, desgleichen am Ende des Capitels. 'quod' (so richtig statt
 des 'quid' im Cod. 1, P. D.) εὖμ περὶ του βασιλεος Ρομανου
 σοφίας καὶ φιλανθρωπίας et qualiter Rusios vicerit', abgesehen
 von den einzelnen griechischen Worten, die er allein hat. Ich
 finde darin zugleich einen weiteren Beweis, dass L. aus grie-
 chischen Geschichtswerken schöpfte.

Ich schliesse hier noch einige Bemerkungen an über die
 Verfassung, in welcher sich der Archetypus befunden zu haben
 scheint, als Cod. Fris. abgeschrieben wurde.

Wenn P. annimmt, dass das Freilassen beinahe einer
 ganzen Seite nach den Capiteln des 6. Buches darauf hinweise,
 dass L. diesen Raum gelassen habe, um bei weiterer Fort-
 setzung der A. die Capitel einzutragen, so ist damit nicht der
 auffällige Umstand erklärt, dass im 1. Buche die Cap. 7—39, vom
 Schreiber B. nachgetragen sind, während 1—6 und 40—44
 Schreiber A. schrieb, und dass dann beinahe eine ganze Seite
 freigelassen ist. Denn hier lag doch nach Abschluss des Buches
 ein solcher Grund nicht vor. Erwägen wir, dass der Text der
 A. erst auf Fol. 10 beginnt, der 2. Quat. mit Fol. 18, so
 ergibt sich, dass in der Vorlage der erste Quat. ebenfalls aus